

„Anwalt 2010“

Moderner Dienstleister mit Robe



Allgemeinanwalt

Anfang 2003 wurde die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt mit der Zielsetzung gegründet, die Bedürfnisse und Interessen der vielseitig tätigen Kollegen zu vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft fördert den gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und deren Kommunikation untereinander. Sie unterstützt deren Anwalts- und sonstige berufliche Tätigkeit durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen auch zu Querschnittsthemen.

Berufspolitisch versteht sie sich nicht nur innerhalb des Deutschen Anwaltvereins als Vertreter der Interessen der Einzelanwälte sowie der kleinen und mittleren Sozietäten.

Die besondere Aufmerksamkeit des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft gilt der strukturellen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Mitglieder. Notwendig erscheint nicht nur die Erhaltung der klassischen Kanzleifelder im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes, sondern auch nach dessen etwaiger Novellierung bzw. Aufhebung die Erschließung neuer Berufsfelder einschließlich diesbezüglicher Hilfestellungen und multimedialer Werkzeuge. Zu ihren Hauptaufgaben zählt sie die Formulierung eines zukunftsweisenden Gesamtkonzeptes für die Anwaltschaft. Mit dem Profil des Allgemeinanwalts wird dessen Berufsbild und Selbstverständnis auch als Bindeglied zwischen Mandanten und Kollegen formuliert.

Thesen zum (Allgemein-)Anwalt der Zukunft

1. Der (Allgemein-)Anwalt ist häufig erste und zugleich letzte Rechtsinstanz für den Klienten in unterschiedlichen und zugleich typischen Lebenssituationen.
2. Er muss Organ der Rechtspflege bleiben und Dienstleister in Robe sein (werden).
3. Der (Allgemein-)Anwalt muss die erste Adresse auf dem Rechtsberatungsmarkt bleiben (werden) – vor nicht-anwaltlichen Rechtsbesorgern und Verbraucherstellen.
4. Der zukünftige Wettbewerb zwischen den (Allgemein-)Anwälten und den nichtanwaltlichen Dienstleistern sowie gewerblichen Unternehmen findet allein über den Preis statt.
5. Die Kosten der anwaltlichen Berufsausübung und Fortbildung dürfen nicht weiter steigen.
6. Geboten erscheint die Kontrolle der Kosten und Qualität der klassischen Fortbildungs- und Spezialisierungsangebote und -wege sowie die "Zertifizierung" der Anbieter und Dozenten – einschließlich der Diskussion multimedialer Alternativen, beispielsweise interaktiver Workshops im Internet oder auf DVD.
7. Mangels Aufsicht seitens der Rechtsanwaltskammern sind die nichtanwaltlichen Rechtsbesorger in Zukunft der Kontrolle von staatlichen Behörden und deren Auflagen (beispielsweise Qualifikation, Registrierung, Versicherungsschutz) zum Schutz der Verbraucher zu unterwerfen.
8. Freiheit und Wettbewerb unter Anwälten dienen als unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft, dem rechtsuchenden Publikum und der Rechtspflege.
9. Die Professionalität und Qualität seiner juristischen Berufsausübung darf weder dem (nicht spezialisierten) Richter in den verschiedenen Instanzen mit Buchstabenzuständigkeit noch dem nicht zertifizierten (Allgemein)Anwalt apodiktisch abgesprochen werden.
10. Der (Allgemein-)Anwalt übt seinen Beruf nicht auf Feld, Wald und Wiese, sondern auf dem Land, in der kleinen, mittleren und großen Stadt sowie den deutschen Metropolen mit zum Teil großen Unterschieden aus.
11. Nicht zuletzt muss der (Allgemein-)Anwalt "IT- und Multimedia-Experte" sein (werden).

Schweigen der Mehrheit

Die überwiegende Mehrzahl der rund 120.000 Rechtsanwälte in Deutschland praktiziert als Allgemeinanwalt bislang mit oder ohne Spezialisierungshinweis kraft wettbewerbskonformer Selbsteinschätzung – ohne aktive Beteiligung an dem berufspolitischen und europarechtlichen Diskurs über die Zukunft der deutschen Anwaltschaft und ohne Sicherung der gesellschaftlichen Rolle und wirtschaftlichen Existenz. Die Leser dieses Beitrages werden aufgefordert, sich am Diskurs der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt über das zukünftige Profil des Allgemeinanwaltes ("Anwalt 2010") durch Einreichung von Beiträgen und Definitionsversuchen aktiv zu beteiligen. Der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt deren exemplarische Publikation in seinem Informationsblatt „Allgemeinanwalt“ in loser Folge, soweit das Einverständnis des einreichenden Kollegen vorliegt bzw. nachträglich erteilt wird.
DAV-Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt: www.davgeneral.de.

RA Jörg G. Schumacher, Berlin